

Gemeinsame Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache Nr. 462/11 vom 12. August 2011)

VDV und bdo begrüßen die Absicht der Bundesregierung, das Personenbeförderungsrecht an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anzupassen.

Ziel eines novellierten Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) muss aus unserer gemeinsamen Sicht sein, die notwendige Umsetzung europäischer Vorgaben vorzunehmen, ohne hierdurch den in Deutschland bewährten Ordnungsrahmen zu verändern. Insbesondere sind die Vergabeinstrumente der Verordnung 1370 – bei Wahrung des Vorrangs eigenwirtschaftlicher Verkehre – im novellierten PBefG bundeseinheitlich eins zu eins zur Geltung zu bringen. Nur so können auch in Zukunft Mobilitätsbedürfnisse auf hohem Niveau befriedigt werden und das von der großen Koalition 2006 in Europa Erreichte auch für den ÖPNV in Deutschland sichergestellt werden.

VDV und bdo hatten am 11. März 2011 gemeinsam konstruktive konkrete Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf aus dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 31. Januar 2011 unterbreitet, um das in Deutschland seit vielen Jahren bewährte und ausgewogene System des Interessenausgleichs zwischen Verkehrsunternehmen, Aufgabenträgern und Genehmigungsbehörden mit der neuen Verordnung 1370 rechtssicher in Einklang zu bringen und mit Augenmaß zu modernisieren.

Vor diesem Hintergrund sind wir überrascht, dass der jetzt dem Bundesrat übermittelte Gesetzentwurf zahlreiche substanzielle Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf aufweist und unsere gemeinsamen Vorschläge nicht ausreichend berücksichtigt.

Aus unserer Sicht sorgen zahlreiche Vorschläge der Bundesregierung nicht für mehr Rechtssicherheit. Sie errichten zusätzliche nationale Hürden bei der Anwendung der Verordnung 1370, ohne die Chance zu ergreifen, seit Jahren bestehende nationale verfahrensrechtliche Auslegungsfragen gesetzlich klarzustellen.

VDV und bdo fordern daher eine entsprechende Modifizierung des Gesetzentwurfs auf der Grundlage der Verbändevorschläge vom 11. März 2011.

Bitte entnehmen Sie unsere konkreten Änderungsvorschläge und Kommentierungen der als Anlage beigefügten Synopse. Diese dokumentiert in der linken Spalte den zurzeit geltenden PBefG-Gesetzestext, in der mittleren Spalte die Änderungsvorschläge der Bundesregierung vom August 2011 und in der rechten Spalte die von VDV und bdo nunmehr unterbreiteten konkreten Vorschläge und Kommentierungen.

Köln und Berlin, den 26. August 2011



Ass. jur. Oliver Wolff
Hauptgeschäftsführer VDV



Rechtsanwältin Christiane Leonard
Hauptgeschäftsführerin bdo

Anlage

Anlage zur gemeinsamen Stellungnahme von VDV und bdo vom 26. August 2011 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 462/11 vom 12. August 2011)

Köln und Berlin, 26. August 2011

<p>Auszug aus geltendem PBefG</p>	<p>Regierungsentwurf vom August 2011</p> <p><u>Unterstrichen: Änderungen zum geltenden PBefG</u></p>	<p>VDV/bdo-Vorschläge und -kommentierungen <u>Unterstrichen: Änderungen zum geltenden PBefG</u> Fett und Unterstrichen: Änderungen zum Regierungsentwurf und zum geltenden PBefG <i>Kommentierungen in kursiver Schrift</i></p>
<p>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p>	<p>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p>	
<p>(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen 1. mit Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt; 2. mit Krankenkraftwagen (...)</p>	<p>(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen 1. mit Personenkraftwagen, wenn <u>diese unentgeltlich sind oder</u> das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt; 2. mit Krankenkraftwagen (...)</p>	<p><i>VDV und bdo lehnen den Erweiterungsvorschlag ab. Sie sind der Auffassung, dass sich der vorhandene Freistellungskatalog in der Praxis bewährt hat und keiner weiteren Öffnung bedarf, zumal die vorgeschlagene Regelung kaum missbrauchssicher kontrollierbar wäre.</i></p>
<p>§ 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr</p>	<p>§ 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr</p>	
<p>(3) Die Genehmigungsbehörde hat im Zusammenwirken mit dem Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (Aufgabenträger) und mit den Verkehrsunternehmen im Interesse einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung für eine Integration der Nahverkehrsbedienung, insbesondere für Verkehrskooperationen, für die Abstimmung oder den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne, zu sorgen. Sie hat dabei einen vom Aufgabenträger beschlossenen Nahverkehrsplan zu berücksichtigen, der vorhandene Verkehrs-</p>	<p>(3) Die Genehmigungsbehörde hat im Zusammenwirken mit dem Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (Aufgabenträger), mit den Verkehrsunternehmen <u>und den Verbundorganisationen, soweit diese Aufgaben für die Aufgabenträger oder Verkehrsunternehmen wahrnehmen,</u> im Interesse einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung für eine Integration der Nahverkehrsbedienung, insbesondere für Verkehrskooperationen, für die Abstimmung oder den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne</p>	<p><i>Änderungsvorschlag im Reg-E entspricht inhaltlich dem Verbändevorschlag. Deshalb können VDV und bdo hier zustimmen.</i></p>

<p>strukturen beachtet, unter Mitwirkung der vorhandenen Unternehmer zustandegekommen ist und nicht zur Ungleichbehandlung von Unternehmern führt. Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen; im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei seiner Aufstellung sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger soweit vorhanden anzuhören. Dieser Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Aufstellung von Nahverkehrsplänen sowie die Bestimmung des Aufgabenträgers regeln die Länder. Für Vereinbarungen von Verkehrsunternehmen und für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen gilt § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht, soweit sie den Zielen des Satzes 1 dienen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde. Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 7 treffen, gilt § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Verfügungen der Kartellbehörde, die solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.</p>	<p>zu sorgen. Sie hat dabei einen vom Aufgabenträger beschlossenen Nahverkehrsplan zu berücksichtigen, der vorhandene Verkehrsstrukturen beachtet, unter Mitwirkung der vorhandenen Unternehmer zustandegekommen ist und nicht zur Ungleichbehandlung von Unternehmern führt. Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen; im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei seiner Aufstellung sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger soweit vorhanden anzuhören. Dieser Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Aufstellung von Nahverkehrsplänen sowie die Bestimmung des Aufgabenträgers regeln die Länder. Für Vereinbarungen von Verkehrsunternehmen und für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen gilt § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht, soweit sie den Zielen des Satzes 1 dienen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde. Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 7 treffen, gilt § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Verfügungen der Kartellbehörde, die solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.</p>	
<p>(4) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind eigenwirtschaftlich zu erbringen. Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Erträge aus gesetzlichen Ausgleichs- und Erstattungsregelungen im Tarif-</p>	<p>(4) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind eigenwirtschaftlich zu erbringen. Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, <u>Ausgleichsleistungen</u> auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach</p>	<p><i>Verbände sind mit dem ersten Teil der Formulierung im Abs. 4 Satz 2 Reg-E einverstanden. Der letzte Teil des Satzes 2 muss aber um die unten eingefügten und markierten sechs Worte ergänzt werden, weil die Verbände eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zur Gewäh-</i></p>

<p>und Fahrplanbereich sowie sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne. Soweit eine ausreichende Verkehrsbedienung nicht entsprechend Satz 1 möglich ist, ist die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. EG Nr. L 156 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Wer zuständige Stelle im Sinne dieser Verordnung ist, richtet sich nach Landesrecht; sie soll grundsätzlich mit dem Aufgabenträger nach Absatz 3 identisch sein. Die Vorschrift des § 21 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.</p>	<p><u>Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. Nr. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen. Ausgleichszahlungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 45a sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgenommen.</u></p>	<p><i>rung ausschließlicher Rechte in § 8 Abs. 5 fordern (vgl. auch dort).</i></p> <p><u>(4) ..., so- weit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden. Ausgleichszahlungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 45a sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgenommen.</u></p>
<p>[bisher Abs. 4 S. 3]</p>	<p>Neuer § 8a Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge</p> <p>(1) Soweit eine ausreichende Verkehrsbedienung nicht entsprechend <u>§ 8 Absatz 4 Satz 1</u> möglich ist, ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 maßgebend. Wer zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (zuständige Behörde) ist, richtet sich nach dem Landesrecht; die zuständige Behörde soll grundsätzlich mit dem Aufgabenträger nach <u>§ 8 Absatz 3</u> identisch sein. Die Vorschrift des <u>§ 21 Absatz 3 Satz 1</u> bleibt unberührt.</p>	<p><i>VDV und bdo fordern klare bundesgesetzliche Regeln zur Zulässigkeit von Direktvergaben und mehrpoliger Betraun- gungsakte. Deshalb sind die nachstehend markierten Er- gänzungen in § 8 Absätze 5 bis 8 unerlässlich; auf die Einfügung eines neuen § 8a, wie im Reg-E vorgeschlagen, ist zu verzichten.</i></p> <p>§ 8 (5) Soweit eine ausreichende Verkehrsbedienung nicht entsprechend <u>Absatz 4 Satz 1</u> möglich ist, ist die <u>Verordnung (EG) Nr. 1370/2007</u> maßgebend. <u>Die zustän- digen Behörden können nach Maßgabe dieser Verord- nung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte im Sinne von Art. 2 Buchstabe f der Verordnung gewäh- ren. Direktvergaben nach Artikel 5 Abs. 2 und 4 der Verordnung sind zulässig. Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere die Aufgabenträ- ger und im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Genehmigungsbehörden.</u></p>

		<p><u>§ 8 (5a) Öffentliche Dienstleistungsaufträge der zuständigen Behörden oder Gruppen von Behörden können gemäß Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auch aus mehreren Rechtsakten bestehen, zu denen auch Genehmigungen nach den §§ 9 bis 45 gehören können.</u></p>
		<p><u>§ 8 (6) Das ausschließliche Recht darf sich nur auf den Schutz der Verkehrsleistungen beziehen, die Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind. Die zuständige Behörde bestimmt hierbei den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich sowie die Art der Personenverkehrsdienstleistungen, die unter Ausschluss anderer Betreiber zu erbringen sind. Dabei dürfen solche Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen werden.</u></p>
	<p><u>(2) Sind öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen zugleich öffentliche Aufträge im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, gilt der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die zuständige Behörde ist auch in diesem Fall zur Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet; die Veröffentlichung soll nicht früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn erfolgen und hat den Hinweis auf die Antragsfrist in § 12 Absatz 6 zu enthalten.</u></p>	<p><u>§ 8 (8) Die Veröffentlichung nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 hat den Hinweis zu enthalten, dass Anträge auf eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung gestellt werden dürfen. Die Veröffentlichung darf bei Linienverkehren mit Kraftfahrzeugen in der Regel nicht früher als 27 Monate vor Beginn des vorgesehenen Betriebsbeginns erfolgen, es sei denn, der Aufgabenträger hat die vorhandenen Unternehmer gesondert über die Veröffentlichung informiert. Die Veröffentlichung ist auch erforderlich, wenn die zuständige Behörde einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergeben will.</u></p>

	<p><u>(3) Bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen sind die Interessen des Mittelstandes angemessen zu berücksichtigen. Leistungen sind in Lose aufgeteilt zu vergeben.</u></p>	<p><u>§ 8 (7) Bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind mittelständische Interessen angemessen zu berücksichtigen.</u></p> <p><i>Die Anfügung des Satzes „Leistungen sind in Lose aufgeteilt zu vergeben.“ wird von VDV und bdo abgelehnt. Der Satz könnte zu erheblicher Rechtsunsicherheit in der praktischen Anwendung führen.</i></p>
	<p><u>(4) Beabsichtigt die zuständige Behörde, Verkehrsleistungen im Nahverkehr selbst zu erbringen oder nach Artikel 5 Absatz 2 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt zu vergeben, können Unternehmen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder Absatz 2 Satz 2 ihr Interesse bekunden, den Verkehr ganz oder zum Teil durchzuführen. Die zuständige Behörde hat Unternehmen, die nicht berücksichtigt werden sollen, vor der Vergabe über den Namen des ausgewählten Unternehmens, über die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung und über den frühesten Zeitpunkt der Beauftragung unverzüglich zu informieren. Die §§ 101a und 101b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend.</u></p>	<p><i>Die in § 8a Abs. 4 bis 6 Reg-E vorgeschlagenen Vorschriften zum Interessenbekundungsverfahren werden von VDV und bdo abgelehnt. Zur Sicherung des von der Verordnung 1370 verlangten effektiven Rechtsschutzes gegen Direktvergaben innerhalb einer gesetzlich zu fixierenden Frist schlagen die Verbände anstelle der im Reg-E vorgesehenen Formulierungen den unten stehenden markierten § 8 Abs. 9 vor.</i></p>
	<p><u>(5) Die Unternehmen können verlangen, dass die zuständige Behörde die Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge einhält.</u></p>	<p><i>VDV und bdo lehnen diesen Ergänzungsvorschlag ab, weil sich der Drittrechtsschutz bereits unmittelbar aus der Verordnung 1370 sowie aus dem nachfolgend vorgeschlagenen § 8 Abs. 9 ergibt.</i></p>
	<p><u>(6) Die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen</u></p>	<p><u>§ 8 (9) Personen, die ein Interesse daran haben, die Verkehrsleistungen zu erbringen, die Gegenstand einer Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach</u></p>

	<p>oder Kraftfahrzeugen unterliegt der Nachprüfung nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Prüfungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde der zuständigen Behörde bleiben unberührt.</p>	<p><u>Artikel 5 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind, können die Vergabeentscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit der Begründung anfechten, dass die Vergabe nach diesen Vorschriften unzulässig ist. Die Klage ist nur innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Vergabeentscheidung zulässig, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 5 fallen später weg; hierauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Rechtsbehelfe gegen Genehmigungsentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für Vergaben nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 gelten die Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.</u></p>
	<p>Neuer § 8 b Wettbewerbliches Vergabeverfahren</p>	
	<p><u>(1) Ein wettbewerbliches Vergabeverfahren nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 muss die Anforderungen nach Absatz 2 bis 7 erfüllen.</u></p>	<p><i>VDV und bdo lehnen die Einfügung des neuen § 8b ab. Dieser regelt einerseits Selbstverständlichkeiten, die sich schon unmittelbar aus dem EU-Recht ergeben (Transparenz usw.), andererseits schafft er erhebliche Probleme: Er erschwert die Möglichkeit, Liniengenehmigungsverfahren nach dem PBefG unter den Begriff des wettbewerblichen Vergabeverfahrens im Sinne der Verordnung 1370 subsumieren zu können.</i></p> <p><i>Die Verordnung 1370 hat bewusst davon Abstand genommen, statische Vorgaben zum wettbewerblichen Verfahren zu machen. Insbesondere hat der europäische Gesetzgeber gerade kein „Kartellwettbewerb light“ vorgeschlagen. Vielmehr sollte den Mitgliedstaaten möglich bleiben, auf nationaler Ebene bereits bestehende und etablierte Wettbewerbsverfahren zu erhalten, sofern das europäische Diskriminierungsverbot beachtet wird. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Spielräume nun auf nationaler Ebene eingeschränkt werden sollen. Insbesondere das Abstellen auf das „wirtschaftlichste Angebot“ schränkt ein faires Verfahren, welches ggf. andere Kriterien ebenfalls stark gewichtet, massiv ein und könnte</i></p>

		<p><i>auch zum Nachteil der Arbeitnehmer sein.</i></p> <p><i>Mit der vom Reg-E vorgeschlagenen Regelung würde im Ergebnis auch die bewährte Trennung zwischen Genehmigungsrecht und Beihilferecht (welches bekanntlich nicht im Genehmigungsverfahren geprüft wird) aufgegeben. Auf § 8b ist daher gänzlich zu verzichten.</i></p>
	<p><u>(2) Die Bekanntmachung über das vorgesehene wettbewerbliche Vergabeverfahren muss allen in Betracht kommenden Bietern zugänglich sein. Sie kann auf der Internetseite www.bund.de veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung muss alle für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere Informationen über</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. den vorgesehenen Ablauf des wettbewerblichen Vergabeverfahrens,</u> <u>2. vorzulegende Nachweise der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Eignung,</u> <u>3. Anforderungen an die Übermittlung von Unterlagen sowie</u> <u>4. Zuschlagskriterien einschließlich deren vorgesehener Gewichtung.</u> 	<p><i>Ablehnung durch VDV und bdo (Begründung s. o.)</i></p>
	<p><u>(3) Als Nachweise nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 dürfen nur Unterlagen und Angaben gefordert werden, die durch die von der Vergabe betroffenen Dienstleistungen gerechtfertigt sind. Die Dienstleistungen sind eindeutig und umfassend zu beschreiben, so dass alle in Betracht kommenden Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind. Fristen sind unter Berücksichtigung der Komplexität der Dienstleistungen angemessen zu setzen.</u></p>	<p><i>Ablehnung (Begründung s. o.)</i></p>
	<p><u>(4) Die Teilnehmer an dem wettbewerblichen Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln. Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaft-</u></p>	<p><i>Ablehnung (Begründung s. o.)</i></p>

	<u>lichste Angebot zu erteilen.</u>	
	<u>(5) Werden Unteraufträge zugelassen, kann vorgegeben werden, dass die Übertragung von Unteraufträgen nach wettbewerblichen Grundsätzen vorzunehmen ist.</u>	<i>Ablehnung (Begründung s. o.)</i>
	<u>(6) Das Vergabeverfahren ist vom Beginn fortlaufend zu dokumentieren. Alle wesentlichen Entscheidungen sind zu begründen.</u>	<i>Ablehnung (Begründung s. o.)</i>
	<u>(7) Der Aufgabenträger hat die nicht berücksichtigten Bieter über den Namen des ausgewählten Unternehmens, über die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung und über den frühesten Zeitpunkt der Beauftragung unverzüglich zu informieren. Die §§ 101a und 101b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend.</u>	<i>Ablehnung (Begründung s. o.)</i>
§ 12 Antragstellung	§ 12 Antragstellung	
<p>(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung soll enthalten</p> <p>1. in allen Fällen</p> <p>a) Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort,</p> <p>b) Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für eine Verkehrsart besitzt oder besessen hat,</p> <p>c) eine Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung des beantragten Verkehrs entsprechend den Aussagen im</p>	<p>(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung soll enthalten</p> <p>1. in allen Fällen</p> <p>a) Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort,</p> <p>b) Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für eine Verkehrsart besitzt oder besessen hat,</p> <p>c) eine Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung des beantragten Verkehrs entsprechend den Aussagen im</p>	

<p>Nahverkehrsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 3); ...</p>	<p>Nahverkehrsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 3), d) <u>Beginn und Ende der beantragten Geltungsdauer,</u> e) <u>gegebenenfalls den Nachweis über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007;</u> ... <u>Bei einem Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1) genügt abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a eine Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen eingezeichnet ist und abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d der Fahrplan.</u></p>	<p><i>Vorschlag zu Buchstabe d) wird von VDV und bdo unterstützt.</i></p> <p><i>VDV und bdo schlagen folgende abweichende Formulierung im Buchstaben e) vor, damit der Eindruck vermieden wird, die Genehmigungsbehörde prüfe im Genehmigungsverfahren auch das Beihilferecht:</i></p> <p><u>e) gegebenenfalls die Bestätigung der zuständigen Behörde über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007</u></p> <p>... <i>Der VDV lehnt die Vorschläge zur Fernbusliberalisierung weitgehend ab, also auch den nebenstehenden Satz. Der bdo begrüßt die Fernbusliberalisierung.</i></p>
	<p><u>(1a) Um bestimmte Standards des beantragten Verkehrs verbindlich zuzusichern, kann der Antragsteller dem Genehmigungsantrag weitere Bestandteile hinzufügen, die als verbindliche Zusicherungen zu bezeichnen sind.</u></p>	<p><i>VDV und bdo stimmen diesem Vorschlag zu.</i></p>
<p>(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die ein Urteil über die Zuverlässigkeit des Antragstellers und die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs ermöglichen.</p>	<p><i>(unverändert)</i></p>	<p><i>(unverändert)</i></p>
<p>(3) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen, insbesondere Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, verlangen. Sie hat bei einem Antrag auf Erteilung der Genehmigung von Linien- oder Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen das Kraftfahrt-Bundesamt um Auskunft über den Antragsteller zu ersu-</p>	<p><i>(unverändert)</i></p>	<p><i>(unverändert)</i></p>

chen.		
(4) Das Genehmigungsverfahren soll im Falle des § 3 Abs. 3 erst dann eingeleitet werden, wenn auch der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für den Betrieb vorliegt. Die Verfahren sind nach Möglichkeit miteinander zu verbinden.	<i>(unverändert)</i>	<i>(unverändert)</i>
	<u>(5) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist spätestens zwölf Monate vor dem Beginn des beantragten Geltungszeitraums zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen, wenn kein genehmigungsfähiger Antrag gestellt worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann andere Termine setzen. Sie muss hierauf in der Bekanntmachung nach § 18 hinweisen. Danach sind Ergänzungen und Änderungen von Anträgen nur dann zulässig, wenn sie von der Genehmigungsbehörde im öffentlichen Verkehrsinteresse angeregt worden sind.</u>	<i>VDV und bdo stimmen diesem Vorschlag zu.</i>
		<i>Das geltende PBefG sieht nur wenige Verfahrensregelungen vor. Daher wurde in der Vergangenheit auf allgemeines Recht (Verwaltungsverfahrenrecht) abgestellt. Eine weitere Konkretisierung erhielt das Genehmigungsverfahren durch Richterrecht und Verwaltungspraxis in den Ländern. Die anstehende Novellierung des PBefG ist daher ein Anlass, die bestehende Rechtspraxis durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen bundesweit zu vereinheitlichen. Da die bisherigen Regelungen aus § 13 Abs. 2 Nr. 2c und Abs. 3 beibehalten werden, was VDV und bdo begrüßen, müssen diese auch verfahrensrechtlich sichergestellt sein.</i> <i>VDV und bdo fordern zur Herstellung von Rechtssicherheit in Deutschland die bundeseinheitliche Festschreibung</i>

		<p>eines Nachbesserungsrechts zugunsten des bisherigen Betreibers wie folgt:</p> <p><u>(6) Werden mehrere Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr für die gleiche oder im Wesentlichen gleiche Verkehrsleistung gestellt, ist dem bisherigen Betreiber Gelegenheit zu geben, auf alle eingegangenen Anträge binnen einen Monats nach Kenntniserlangung zu reagieren. Der bisherige Betreiber hat innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, seinen Antrag abzuändern (Nachbesserungsantrag).</u></p>
	<p><u>(6) Beabsichtigt die zuständige Behörde die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung nach § 8a Absatz 2 Satz 2 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger verspätete Anträge zulassen.</u></p>	<p><i>VDV und bdo fordern, den Charakter der Antragsfrist als Ausschlussfrist im Gesetzestext rechtssicher zu fixieren und die Vorschrift insgesamt wie folgt klarer zu fassen:</i></p> <p><u>(7) Beabsichtigt die zuständige Behörde die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu stellen (Ausschlussfrist). Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger verspätete Anträge zulassen.</u></p>
	<p><u>(7) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Sinne von § 8a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 soll spätestens sechs Monate vor dem</u></p>	<p><i>VDV und bdo stimmen diesem Vorschlag mit der Maßgabe zu, den Satzteil „§ 8a Absatz 1 Satz 1“ durch „§ 8 Absatz 5 Satz 1“ zu ersetzen (Folgeänderung aufgrund der Ablehnung des § 8a).</i></p>

	<u>Beginn der beantragten Geltungsdauer gestellt werden. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist verkürzen.</u>	
	<u>(8) Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für den Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1).</u>	<i>Der VDV lehnt die Vorschläge zur Fernbusliberalisierung weitgehend ab, der bdo begrüßt sie.</i>
§ 13 Voraussetzung der Genehmigung	§ 13 Voraussetzung der Genehmigung	
<p>(2) Beim Straßenbahn-, Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung zu versagen, wenn</p> <p>1. der Verkehr auf Straßen durchgeführt werden soll, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen ihres Bauzustandes hierfür nicht eignen, oder</p>	<p>(2) Beim Straßenbahn-, Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung zu versagen, wenn</p> <p>1. der Verkehr auf Straßen durchgeführt werden soll, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen ihres Bauzustandes hierfür nicht eignen,</p>	<p><i>VDV und bdo fordern eine Erweiterung der Versagungsgründe zur Absicherung von Verkehren, die Gegenstand eines ausschließlichen Rechtes sind wie folgt:</i></p> <p><u>2. der beantragte Verkehr ein ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verletzt, das von der zuständigen Behörde in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unter Beachtung der in § 8 Absatz 6 genannten Voraussetzungen gewährt wurde,</u></p> <p><i>Im Hinblick auf den Personenfernverkehr fordert der VDV (nicht der bdo) die zusätzliche Einfügung des folgenden Versagungsgrundes:</i></p> <p><u>3. der beantragte Verkehr auf den betreffenden Teilstrecken Personenverkehrsdienste mit Eisenbahnen im Hinblick auf das Fahrgastpotential mehr als nur un-erheblich beeinträchtigen würde, für die im Rahmen</u></p>

<p>2. durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn</p> <p>a) der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann,</p> <p>b) der beantragte Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Verkehrsaufgaben wahrnehmen soll, die vorhandene Unternehmen oder Eisenbahnen bereits wahrnehmen,</p> <p>c) die für die Bedienung dieses Verkehrs vorhandenen Unternehmer oder Eisenbahnen die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist und soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr handelt, unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 selbst durchzuführen bereit sind.</p>	<p>2. durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn</p> <p>a) der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann,</p> <p>b) der beantragte Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Verkehrsaufgaben wahrnehmen soll, die vorhandene Unternehmen oder Eisenbahnen bereits wahrnehmen,</p> <p>c) die für die Bedienung dieses Verkehrs vorhandenen Unternehmen oder Eisenbahnen bereit sind, die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist und, soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr handelt, unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 selbst durchzuführen, oder</p> <p>d) <u>der beantragte Verkehr einzelne ertragreiche Linien oder ein Teilnetz aus einem vorhandenen Verkehrsnetz oder aus einem im Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Absatz 3 festgelegten Linienbündel herauslösen würde.</u></p> <p><u>Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für den Personenfernverkehr</u></p>	<p><u>eines Dienstleistungsauftrages Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt werden,</u></p> <p>4. durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn</p> <p>a) der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann,</p> <p>b) der beantragte Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Verkehrsaufgaben wahrnehmen soll, die vorhandene Unternehmen oder Eisenbahnen bereits wahrnehmen,</p> <p>c) die für die Bedienung dieses Verkehrs vorhandenen Unternehmen oder Eisenbahnen bereit sind, die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist und, soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr handelt, unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 selbst durchzuführen, oder</p> <p><i>VDV und bdo stimmen dem Änderungsvorschlag zum Buchstaben d) mit der hervorgehobenen Ergänzung um das Wort „rechtmäßig“ zu:</i></p> <p><u>d) der beantragte Verkehr einzelne ertragreiche Linien oder ein Teilnetz aus einem vorhandenen Verkehrsnetz oder aus einem im Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Absatz 3 rechtmäßig festgelegten Linienbündel herauslösen würde.</u></p> <p><i>Der VDV lehnt die Vorschläge zur Fernbusliberalisierung</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<u>(§ 42a Satz 1).</u>	<i>weitgehend ab, der bdo begrüßt sie.</i>
(2a) Im öffentlichen Personennahverkehr kann die Genehmigung versagt werden, wenn der beantragte Verkehr mit einem Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 nicht in Einklang steht.	(2a) Im öffentlichen Personennahverkehr kann die Genehmigung versagt werden, wenn der beantragte Verkehr mit einem Nahverkehrsplan im Sinne des <u>§ 8 Abs. 3</u> nicht in Einklang steht.	<i>VDV und bdo fordern eine weitere Reichweite des Nahverkehrsplans im Genehmigungsverfahren wie folgt:</i> (2a) Im öffentlichen Personennahverkehr kann die Genehmigung versagt werden, wenn der beantragte Verkehr mit einem Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 nicht in Einklang steht; die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn sie mit den Rahmenvorgaben eines Nahverkehrsplans nicht in Einklang steht, der unter Beachtung der folgenden Sätze zustande gekommen ist (verbindlicher Nahverkehrsplan). Es wird vermutet, dass die vorhandene Verkehrsbedienun den Verkehrsbedürfnissen entspricht. Der Entwurf des Nahverkehrsplans ist den vorhandenen Unternehmern zur Stellungnahme binnen einer Frist von 3 Monaten zu übermitteln. Erhebt ein Unternehmer Einwendungen, führt der Aufgabenträger einen öffentlichen Erörterungstermin mit dem Ziel einer Einigung durch. Das Verfahren kann sich auf räumliche und inhaltliche Teile des Nahverkehrsplans beziehen.
	<u>(2b) Werden mehrere Anträge gestellt, die sich ganz oder zum Teil auf die gleiche oder eine im Wesentlichen gleiche Verkehrsleistung im öffentlichen Personennahverkehr beziehen, ist der Unternehmer auszuwählen, der die beste Verkehrsbedienun anbietet. Hierbei sind insbesondere die Festlegungen eines Nahverkehrsplans im Sinne des § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen.</u>	<i>VDV und bdo stimmen diesem Ergänzungsvorschlag zu.</i>
§ 13a Voraussetzung der Genehmigung bei gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen	§ 13a Voraussetzung der Genehmigung bei gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen	
(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit diese für die Umsetzung einer Verkehrsleistung aufgrund einer Auflegung oder Vereinbarung im Sinne der Verordnung	Streichung	<i>VDV und bdo stimmen dem Streichungsvorschlag zu.</i>

<p>(EWG) Nr. 1191/69 des Rates erforderlich ist und dabei diejenige Lösung gewählt worden ist, die die geringsten Kosten für die Allgemeinheit mit sich bringt. § 13 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie § 14 sind anzuwenden. Als geringste Kosten für die Allgemeinheit im Sinne dieser Vorschrift gelten die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach den Vorschriften einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 57 Abs. 1 Nr. 7 erlassenen Verordnung ermittelten Kosten der zu beurteilenden Verkehrsleistung.</p>		
<p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn für die Umsetzung der Verkehrsleistung im Sinne des Absatzes 1 nicht diejenige Lösung gewählt worden ist, die die geringsten Kosten für die Allgemeinheit mit sich bringt, oder bei der Auferlegung oder Vereinbarung der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt worden ist.</p>	<p>Streichung</p>	<p><i>VDV und bdo stimmen dem Streichungsvorschlag zu.</i></p>
<p>§ 14 Anhörverfahren</p>	<p>§ 14 Anhörungsverfahren</p>	
<p>(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr hat die Genehmigungsbehörde</p> <p>1. die Unternehmer, die im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs Eisenbahn-, Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, zu hören;</p> <p>2. die Stellungnahmen der im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs liegenden Gemeinden, bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Landkreis, der örtlich zuständigen Träger der Straßenbaulast, der nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden und der für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden sowie anderer Behörden, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, ein-</p>	<p>(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr hat die Genehmigungsbehörde</p> <p>1. die Unternehmer, die im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs Eisenbahn-, Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, zu hören;</p> <p>2. die Stellungnahmen der im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs liegenden Gemeinden, bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Landkreise, <u>der Aufgabenträger und der Verbundorganisationen, soweit diese Aufgaben für die Aufgabenträger oder Unternehmer wahrnehmen</u>, der örtlich zuständigen Träger der Straßenbau-</p>	<p><i>Änderungsvorschlag in der Nr. 2 des Reg-E entspricht inhaltlich dem Verbändevorschlag . Deshalb können VDV und bdo hier zustimmen.</i></p>

<p>zuholen;</p> <p>3. die Industrie- und Handelskammern, die betroffenen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrtreibenden gutachtlich zu hören; sie kann auch weitere Stellen hören.</p>	<p>last, der nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden und der für Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden sowie anderer Behörden, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, einzuholen;</p> <p>3. die Industrie- und Handelskammern, die betroffenen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrtreibenden gutachtlich zu hören; sie kann auch weitere Stellen hören.</p> <p><u>Bei einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist das Anhörungsverfahren erst nach dem Ablauf der Antragsfrist in § 12 Absatz 5 oder 6 durchzuführen.</u></p>	<p>3. die Industrie- und Handelskammern, die betroffenen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrtreibenden gutachtlich zu hören; sie kann auch weitere Stellen hören.</p> <p><i>VDV und bdo erklären sich mit dem Änderungsvorschlag mit der Maßgabe einverstanden, dass die Formulierung „Antragsfrist in § 12 Absatz 5 oder 6“ durch die Formulierung „Fristen in § 12 Absatz 5, 6 oder 7“ ersetzt wird.</i></p>
<p>(3) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörungsverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Durchführung des Anhörungsverfahrens nicht zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Wird bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ein Kraftfahrzeugaustausch beantragt, ist davon abzusehen.</p>	<p>(3) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des <u>Anhörungsverfahrens</u> absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Durchführung des <u>Anhörungsverfahrens</u> nicht zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Wird bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ein Kraftfahrzeugaustausch beantragt, ist davon abzusehen.</p>	<p><i>VDV und bdo stimmen diesem Änderungsvorschlag zu.</i></p>
	<p>(5) Bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre oder für Transitverkehre sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden. <u>Bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für einen Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1) sind nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nur die Unternehmer zu hören, deren Rechte nach § 13 Absatz 2 berührt sein können.</u></p>	<p><i>Der VDV lehnt die Vorschläge zur Fernbusliberalisierung weitgehend ab, der bdo begrüßt sie.</i></p>

<p align="center">§ 15 Erteilung und Versagung der Genehmigung</p>	<p align="center">§ 15 Erteilung und Versagung der Genehmigung</p>	
<p>(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich; sie ist den Antragstellern und, soweit diese Einwendungen erhoben haben, auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen und Stellen zuzustellen. Über den Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang bei der Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem den Antragstellern mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können. Die Verlängerung der in Satz 2 bezeichneten Frist darf höchstens 3 Monate betragen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird.</p>	<p>(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich; sie ist den Antragstellern und, soweit diese Einwendungen erhoben haben, auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen und Stellen zuzustellen. Über den Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang bei der Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem den Antragstellern mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können. Die Verlängerung der in Satz 2 bezeichneten Frist darf höchstens 3 Monate betragen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. <u>Die Frist für eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr beginnt frühestens mit dem ersten Kalendertag nach dem Ablauf der Antragsfrist in § 12 Absatz 5 oder 6.</u></p>	<p><i>VDV und bdo erklären sich mit dem Änderungsvorschlag mit der Maßgabe einverstanden, dass die Formulierung „Antragsfrist in § 12 Absatz 5 oder 6“ durch die Formulierung „Fristen in § 12 Absatz 5, 6 oder 7“ ersetzt wird.</i></p>
<p align="center">§ 16 Geltungsdauer der Genehmigung</p>	<p align="center">§ 16 Geltungsdauer der Genehmigung</p>	
<p>(1) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr ist so zu bemessen, daß sie mindestens der gewöhnlichen Nutzungsdauer der Betriebsanlagen entspricht. Bei Wiedererteilung der Genehmigung ist die Geltungsdauer so zu bemessen, daß sie mit Vereinbarungen und Entscheidungen über die Benutzung öffentlicher Straßen nach § 31 Abs. 2 und 5 in Einklang steht; sie beträgt höchstens 25 Jahre.</p>	<p>(1) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr <u>beträgt höchstens 15 Jahre. Sie kann unter den Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für einen längeren Zeitraum festgelegt werden.</u> Bei Wiedererteilung der Genehmigung ist die Geltungsdauer so zu bemessen, dass die Genehmigung mit Vereinbarungen und Entscheidungen über die Benutzung öffentlicher Straßen nach § 31 Absatz 2 und 5 in Einklang steht. <u>Ist die beantragte Verkehrsleistung Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3</u></p>	<p><i>VDV und bdo stimmen diesen Änderungsvorschlägen zu.</i></p>

	<u>Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, darf die Geltungsdauer der Genehmigung die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nicht überschreiten.</u>	
(2) Die Genehmigungsdauer der Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Sie beträgt höchstens acht Jahre. Im Öffentlichen Personennahverkehr ist § 8 Abs. 3 zu beachten.	(2) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Sie beträgt höchstens <u>zehn</u> Jahre. <u>Die Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für einen längeren Zeitraum festgelegt werden. Ist die beantragte Verkehrsleistung Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, darf die Geltungsdauer der Genehmigung die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nicht überschreiten.</u> Im öffentlichen Personennahverkehr ist § 8 Absatz 3 zu beachten.	<i>VDV und bdo stimmen diesem Änderungsvorschlag zu.</i>
§ 17 Genehmigungsurkunde		§ 17 Genehmigungsurkunde
(1) Die Genehmigungsurkunde muss enthalten: 1, Name , Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers ... 8. ...Kraftfahrzeuge		<i>VDV und bdo schlagen eine Ergänzung zur Absicherung des Zusammenspiels zwischen Genehmigung und öffentlichem Dienstleistungsauftrag wie folgt vor:</i> (1) Die Genehmigungsurkunde muss enthalten: ... neu: <u>9. gegebenenfalls die Bezeichnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach § 8 Abs. 5.</u>
§ 18	<u>§ 18 Informationspflicht der Genehmigungsbehörde</u>	
(weggefallen)	<u>(1) Die Genehmigungsbehörde hat ein Verzeichnis aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr bestehen, am Ende jedes Kalenderjahres im Amtsblatt der Europäischen Union</u>	<i>VDV und bdo stimmen diesen Änderungsvorschlägen inhaltlich zu; allerdings müssen die §§-Verweise redaktionell an die Verbändevorschläge angepasst werden.</i>

	<p><u>bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Linienführung,</u> <u>2. die Geltungsdauer,</u> <u>3. einen Hinweis darauf, dass der Antrag auf Genehmigung für den weiteren Betrieb des Verkehrs in den Fristen des § 12 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 gestellt werden kann.</u> <p><u>(2) In die Bekanntmachung nach Absatz 1 können die nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und die nach § 8a Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Informationen der zuständigen Behörde aufgenommen werden. In diesem Fall ist die dreimonatige Frist für den Antrag auf Genehmigung eines Verkehrs abweichend von § 12 Absatz 6 Satz 1 besonders festzulegen.</u></p>	
§ 20 Einstweilige Erlaubnis	§ 20 Einstweilige Erlaubnis	
(3) Die einstweilige Erlaubnis erlischt nach sechs Monaten, soweit sie nicht vorher widerrufen wird. Sie begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung. § 15 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.	(3) Die einstweilige Erlaubnis erlischt nach sechs Monaten, soweit sie nicht vorher widerrufen wird. <u>In den Fällen des Artikels 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann die einstweilige Erlaubnis auf bis zu zwei Jahre befristet werden.</u> Sie begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung. § 15 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.	<i>VDV und bdo stimmen diesem Änderungsvorschlag zu.</i>
§ 21 Betriebspflicht	§ 21 Betriebspflicht	
(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.	(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten. <u>Gegenstand der Betriebspflicht sind alle Bestandteile der Genehmigung und die nach § 12 Absatz 1a zugesicherten Bestandteile des Genehmigungsantrages.</u>	<i>VDV und bdo stimmen diesem Änderungsvorschlag zu.</i>

<p>(3) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer auferlegen, den von ihm betriebenen Verkehr zu erweitern oder zu ändern, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen es erfordern und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zugemutet werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 14, 15 und 17 entsprechend.</p>	<p>(3) <u>Im öffentlichen Personennahverkehr</u> kann die Genehmigungsbehörde dem Unternehmer auferlegen, den von ihm betriebenen Verkehr zu erweitern oder zu ändern, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen es erfordern und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zugemutet werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 14, 15 und 17 entsprechend.</p>	<p><i>VDV und bdo schlagen folgende Formulierung vor, um Rechtsunsicherheit im Hinblick auf das Kontrollelement bei mehrpoligen Betrauungsakten zu vermeiden (der Verbändevorschlag korrespondiert insoweit systematisch auch besser mit § 40 Abs. 3, zu dem sich der Reg-E selbst in Widerspruch setzt):</i></p> <p>(3) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer auferlegen, den von ihm betriebenen eigenwirtschaftlichen Verkehr zu erweitern oder zu ändern, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen es erfordern und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zugemutet werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 14, 15 und 17 entsprechend.</p>
<p>(4) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 für den gesamten oder einen Teil des von ihm betriebenen Verkehrs vorübergehend oder dauernd entbinden, wenn dem Unternehmer die Erfüllung der Betriebspflicht nicht mehr möglich ist oder ihm unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht mehr zugemutet werden kann. Steht das öffentliche Verkehrsinteresse einer Entbindung entgegen, so gilt § 8 Abs. 4 entsprechend. Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten.</p>	<p>(4) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 für den gesamten oder einen Teil des von ihm betriebenen Verkehrs vorübergehend oder auf Dauer entbinden, wenn ihm die Erfüllung der Betriebspflicht nicht mehr möglich ist oder ihm dies unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht mehr zugemutet werden kann. <u>Für Bestandteile des Genehmigungsantrages, die vom Unternehmer nach § 12 Absatz 1a verbindlich zugesichert wurden, bleibt die Erfüllung der Betriebspflicht in der Regel zumutbar. Steht das öffentliche Verkehrsinteresse einer Entbindung entgegen, so gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.</u> Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten. <u>Die Ge-</u></p>	<p><i>VDV und bdo stimmen diesen Änderungsvorschlägen zu.</i></p>

	<u>nehmigungsbehörde informiert die zuständige Behörde über eine beabsichtigte Entbindung so rechtzeitig, dass diese eine Notmaßnahme nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergreifen kann.</u>	
	<u>(5) Im Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1) kann der Unternehmer unbeschadet des Absatzes 4 der Genehmigungsbehörde anzeigen, dass er den Verkehr einstellen will. In diesem Fall endet die Betriebspflicht drei Monate nach Eingang der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde.</u>	<i>Der VDV lehnt die Vorschläge zur Fernbusliberalisierung weitgehend ab, der bdo begrüßt sie.</i>
§ 25 Widerruf der Genehmigung	§ 25 Widerruf der Genehmigung	
(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.	(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vorliegen <u>oder wenn bei Verkehren nach § 8a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kein wirksamer öffentlicher Dienstleistungsauftrag mehr besteht.</u> Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.	<i>VDV und bdo lehnen den Änderungsvorschlag in Absatz 1 ab, weil es bei dem bewährten Prinzip bleiben muss, dass nicht die Genehmigungsbehörden, sondern die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gewährenden zuständigen Behörden für die Prüfung des Beihilferechts zuständig und verantwortlich sind. Die Verbände schlagen deshalb folgende Fassung vor:</i> (1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vorliegen <u>oder wenn bei Verkehren nach § 8 Absatz 5 Satz 1 nach Feststellung der zuständigen Behörde, die einen Ausgleich gewährt, kein wirksamer öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mehr besteht.</u> Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen

§ 39 Beförderungsentgelte und -bedingungen	§ 39 Beförderungsentgelte und -bedingungen	
<p>(1) Die Beförderungsentgelte und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Mit der Zustimmung sind die Beförderungsentgelte allgemein verbindlich.</p>	<p>(1) Die Beförderungsentgelte und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Mit der Zustimmung sind die Beförderungsentgelte allgemein verbindlich. <u>Soweit die Beförderungsentgelte Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind, hat die zuständige Behörde der Genehmigungsbehörde dies anzuzeigen; in diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt.</u></p>	<p><i>VDV und bdo stimmen diesem Änderungsvorschlag zu.</i></p>
<p>(2) Die Genehmigungsbehörde hat die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Wird den Beförderungsentgelten aus Gründen des öffentlichen Verkehrsinteresses oder des Gemeinwohls nicht wie beantragt zugestimmt, gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>(2) Die Genehmigungsbehörde hat die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. <u>Die Zustimmung zu einer Änderung der Beförderungsentgelte wird in der Regel nicht erteilt, wenn diese einer verbindlichen Zusicherung nach § 12 Absatz 1a widerspricht.</u> Wird den Beförderungsentgelten aus Gründen des öffentlichen Verkehrsinteresses oder des Gemeinwohls nicht wie beantragt zugestimmt, gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.</p>	<p><i>VDV und bdo stimmen diesem Änderungsvorschlag zu.</i></p>
<p>(6) Die Beförderungsbedingungen sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen, soweit sie von den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5) für das Unternehmen im Einzelfalle abweichen (Besondere Beförderungsbedingungen). Das gleiche gilt für Änderungen der Besonderen Beförderungsbedingungen. Die Genehmigungsbehörde kann eine Änderung der Beförderungsbedingungen verlangen, wenn die für ihre Festsetzung maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die bessere Ausgestaltung des Verkehrs in einem Gebiet neue Gesichtspunkte ergeben, denen durch eine Ände-</p>	<p>(6) Die Beförderungsbedingungen sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen, soweit sie von den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5) für das Unternehmen im Einzelfalle abweichen (Besondere Beförderungsbedingungen). Das gleiche gilt für Änderungen der Besonderen Beförderungsbedingungen. <u>Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.</u> Die Genehmigungsbehörde kann eine Änderung der Beförderungsbedingungen verlangen, wenn die für ihre Festsetzung maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die bessere Ausgestaltung des Verkehrs in einem Gebiet</p>	<p><i>VDV und bdo stimmen diesem Änderungsvorschlag zu.</i></p>

<p>nung der Besonderen Beförderungsbedingungen Rechnung getragen werden kann.</p>	<p>neue Gesichtspunkte ergeben, denen durch eine Änderung der Besonderen Beförderungsbedingungen Rechnung getragen werden kann.</p>	
<p>§ 40 Fahrpläne</p>	<p>§ 40 Fahrpläne</p>	
	<p><u>(2a) Die Zustimmung zu einer Fahrplanänderung wird in der Regel nicht erteilt, wenn diese einer verbindlichen Zusicherung nach § 12 Absatz 1a widerspricht.</u></p>	<p><i>VDV und bdo stimmen diesem Änderungsvorschlag zu.</i></p>
<p>(3) Die Genehmigungsbehörde kann Änderungen des Fahrplans verlangen, wenn die maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die bessere Ausgestaltung des Verkehrs in einem Gebiet neue Gesichtspunkte ergeben, denen durch eine Änderung des Fahrplans Rechnung getragen werden kann. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Die Genehmigungsbehörde kann für einen <u>eigenwirtschaftlichen Verkehr</u> Änderungen des Fahrplans verlangen, wenn die maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die bessere Ausgestaltung des Verkehrs in einem Gebiet neue Gesichtspunkte ergeben, denen durch eine Änderung des Fahrplans Rechnung getragen werden kann. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Genehmigungsbehörde hat hiervon abzusehen, wenn die Änderungen dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht zugemutet werden können.</p>	<p><i>VDV und bdo stimmen dem Änderungsvorschlag zu Satz 1 ebenso zu wie der Streichung des Satzes 2. Im Hinblick auf den letzten Satz schlagen die Verbände eine etwas weniger scharfe Formulierung vor. Hieraus ergibt sich folgender neuer Abs. 3 aus Sicht von VDV und bdo:</i></p> <p>(3) Die Genehmigungsbehörde kann für einen <u>eigenwirtschaftlichen Verkehr</u> Änderungen des Fahrplans verlangen, wenn die maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die bessere Ausgestaltung des Verkehrs in einem Gebiet neue Gesichtspunkte ergeben, denen durch eine Änderung des Fahrplans Rechnung getragen werden kann. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Genehmigungsbehörde hat hiervon abzusehen, wenn die Änderungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht angemessen sind.</p>
	<p><u>§ 42a Personenfernverkehr</u></p>	
	<p><u>Personenfernverkehr ist der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, der nicht zum öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 8 Absatz 1 und nicht zu den Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 gehört. Die Beförderung von Personen zwischen zwei Haltestellen mit einem Abstand</u></p>	<p><i>Der VDV lehnt die Vorschläge zur Fernbusliberalisierung weitgehend ab, der bdo begrüßt sie.</i></p>

	<u>bis zu 50 km ist nicht zulässig. In der Genehmigung sind auf Antrag für einzelne Teilstrecken Ausnahmen zu gewähren, wenn auf diesen kein ausreichendes Nahverkehrsangebot besteht.</u>	
§ 45 Sonstige Vorschriften	§ 45 Sonstige Vorschriften	
(2) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden.	(2) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die §§ 39 und 40 <u>mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</u> 1. <u>§ 39 Absatz 1 bis 5 und 7 gilt nicht für den Personenfernverkehr,</u> 2. <u>§ 40 Absatz 3 gilt nicht für den Personenfernverkehr; abweichend von § 40 Absatz 2 Satz 1 genügt bei Fahrplanänderungen im Personenfernverkehr eine Anzeige bei der Genehmigungsbehörde, soweit die Fahrplanänderungen nicht der Genehmigungspflicht nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 unterliegen; sofern die Genehmigungsbehörde den angezeigten Fahrplanänderungen innerhalb von einem Monat widerspricht, dürfen diese nicht in Kraft treten.</u>	<i>Der VDV lehnt die Vorschläge zur Fernbusliberalisierung weitgehend ab, der bdo begrüßt sie.</i>
(3) Die Genehmigungsbehörde kann bei den Verkehrsformen nach § 43 auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und –bedingungen (§ 39) sowie über die Fahrpläne (§ 40) ganz oder teilweise verzichten. Bei den Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43) ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 so anzuwenden, daß insbesondere den Belangen von Berufstätigen und Arbeitgebern sowie von Schülern und Lehranstalten Rechnung getragen wird.	(3) Die Genehmigungsbehörde kann bei den Verkehrsformen nach § 43 auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und –bedingungen (§ 39) sowie über die Fahrpläne (§ 40) ganz oder teilweise verzichten. Bei den Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43) ist § 13 Abs. 2 <u>Satz 1 Nummer 2</u> so anzuwenden, daß insbesondere den Belangen von Berufstätigen und Arbeitgebern sowie von Schülern und Lehranstalten Rechnung getragen wird.	<i>VDV und bdo stimmen diesem Änderungsvorschlag zu.</i>

§ 48 Ausflugsfahrten und Ferienzeleisen	§ 48 Ausflugsfahrten und Ferienzeleisen	
(3) Es ist unzulässig, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen. Dies gilt nicht für benachbarte Orte oder in ländlichen Räumen für bis zu 30 km voneinander entfernte Orte. Im übrigen kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden.	(3) Es ist unzulässig, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen. Dies gilt nicht für benachbarte Orte oder in ländlichen Räumen für bis zu 30 km voneinander entfernte Orte. Im übrigen kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden.	<i>Der VDV lehnt die Vorschläge zur Fernbusliberalisierung weitgehend ab, der bdo begrüßt sie.</i>
	§ 52	
	(2) ... <u>Während der Herstellung des Benehmens ruht die Frist für die Entscheidung über den Antrag nach § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 5.</u>	<i>VDV und bdo halten die Änderung nicht für erforderlich, da § 15 hinreichende Möglichkeiten enthält, per Zwischenbescheid notwendige Verlängerungen der Bearbeitungsfrist zu erreichen.</i>
§ 57 Rechtsverordnungen	§ 57 Rechtsverordnungen	
(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes, internationaler Abkommen sowie der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften ... 7. über den Anwendungsbereich und die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs, soweit diese Verordnung es zulässt;	(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes, internationaler Abkommen sowie der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften ... 7. über den Anwendungsbereich und die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs, soweit diese Verordnung es zulässt;	<i>VDV und bdo stimmen der vorgeschlagenen Streichung zu.</i>
(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 7 kann vorgesehen werden, dass die zuständige Landesbehörde die in der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung genannten Unter-	(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 7 kann vorgesehen werden, dass die zuständige Landesbehörde die in der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung genannten Unter-	<i>VDV und bdo stimmen der vorgeschlagenen Streichung zu.</i>

nehmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung durch Rechtsverordnung ausnehmen kann.	nehmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung durch Rechtsverordnung ausnehmen kann.	
§ 62 Übergangsbestimmungen	§ 62 Übergangsbestimmungen	
Genehmigungen für Gelegenheitsverkehre, die vor dem 1. September 2007 erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Geltungsdauer wirksam.	<u>Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dürfen bis zum 31. Dezember 2013 ohne Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergeben werden.</u>	<p><i>VDV und bdo stimmen der vorgeschlagenen Änderung im Grundsatz zu. Zur Findung eines Kompromisses im Gesetzgebungsverfahren können sich beide Verbände auch vorstellen, den bis Dezember 2019 eröffneten Zeitrahmen der Verordnung 1370 noch weiter auszuschöpfen.</i></p> <p><i>Erforderlich aus Sicht der Verbände ist darüber hinaus die Anfügung folgender weiterer Sätze, um Rechtssicherheit auch im Hinblick auf Bestandsgenehmigungen und bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge zu erreichen:</i></p> <p><u>Genehmigungen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes] erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Geltungsdauer wirksam. Die Geltung und Wirksamkeit von sonstigen Rechtsverhältnissen, insbesondere öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die vor dem [Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes] zustande gekommen sind, wird durch die Änderung des Gesetzes nicht berührt.</u></p>
§ 63 Abweichungsrecht	<u>§ 63 Ausschluss abweichenden Landesrechts</u>	
(weggefallen)	<p><u>Von folgenden Regelungen des Verfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden:</u></p> <p><u>1. § 5, § 8a Absatz 2 Satz 2, § 9, § 12, § 15, § 16, § 17 Absatz 1 und 2, § 20, § 25 und § 29 Absatz 1a;</u></p> <p><u>2. § 52 Absatz 1 Satz 1 und § 53 Absatz 1 Satz 1, jeweils in</u></p>	<p><i>VDV und bdo halten eine redaktionelle Anpassung an die Verbändevorschläge für erforderlich, z. B. wie folgt:</i></p> <p><u>Von den in § 5, § 8, § 9, § 11 Absatz 4, § 12, § 15, § 16, § 17 Absatz 1 und 2, § 20, § 25, § 29 Absatz 1a und 2, § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 4, § 52 Absatz 2 Satz 1, § 53 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit</u></p>

	<p><u>Verbindung mit den Regelungen in Nummer 1;</u></p> <p><u>3. § 29 Absatz 2, § 52 Absatz 2 Satz 1 und § 53 Absatz 2 Satz 1;</u></p> <p><u>4. § 11 Absatz 4, § 52 Absatz 2 Satz 2 und § 53 Absatz 2 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 11 Absatz 4, § 52 Absatz 3 Satz 3 und § 53 Absatz 3 Satz 1.</u></p>	<p><u>§ 11 Absatz 4 und § 53 Absatz 2 Satz 1 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.</u></p>
	<p>§ 65 Ausnahmen für Straßenbahnen</p>	
	<p><u>Für Straßenbahnen im Sinne von § 4 Absatz 1 und 2 gelten nachfolgende Richtlinien nicht:</u></p> <p><u>1. Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (ABl. L 143 vom 27.6.1995, S.70);</u></p> <p><u>2. Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29), die zuletzt durch die Richtlinie 2007/58/EG (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 44) geändert worden ist;</u></p> <p><u>3. Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“) (ABl. L 164 vom 30.4.2005, S. 44), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/149/EG (ABl. L 313 vom 28.11.2009, S. 65)</u></p>	<p><i>Diese Vorschläge wurden auf Initiative des VDV eingefügt und werden vom bdo akzeptiert.</i></p>

	<p><u>geändert worden ist;</u></p> <p><u>4. Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51);</u></p> <p><u>5. Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. 191 vom 18.7.2008, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2011/18/EU (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 21) geändert worden ist.</u></p>	
§ 66 Geltung im Land Berlin	§ 66 Verkündung von Rechtsverordnungen	
<p>Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.</p>	<p>Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.</p> <p><u>Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, auch im elektronischen Bundesanzeiger* verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.</u></p> <p><u>* Amtl. Hinweis: http://www.ebundesanzeiger.de/</u></p>	<p><i>VDV und bdo stimmen diesen Änderungsvorschlägen zu.</i></p>